



## Merkblatt für den/die Sprungleiter/in

Der/die Sprungleiterin ist für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung der Außenlandung verantwortlich. Er/sie kann zugleich Antragsteller, aktive/r Springer/in und Sprungleiter/in sein. Die folgenden Punkte sind zu überprüfen und sollen bei der sicheren Durchführung des Vorhabens unterstützen.

Er/sie ist ferner verpflichtet, bei einer Änderung der jeweiligen Situation so zu handeln, dass eine erkennbare Gefährdung von Personen oder Sachen unbedingt vermieden wird.

### **LUFT**

Alle bei einem normalen Sprungbetrieb üblichen Verhaltensregeln finden Anwendung.

### **SICHTFLUG / LIZENZEN**

Alle Beteiligten müssen im Besitz der entsprechenden gültigen Lizenzen sein. Die Sichtflugregeln finden ebenfalls Anwendung.

### **FLUGZEUG**

Das Flugzeug muss zum Absetzen von Fallschirmspringern zugelassen sein.

### **PILOT**

Der/die Pilot/in sollte über ausreichend Erfahrung beim Absetzen von Springern verfügen, da Außenlandungen über den normalen Sprungbetrieb hinaus, besonders gute Abstimmung zwischen Kontrollstelle, Boden, Springern und Pilot erfordern.

### **SPINGER/IN und AUSTRÜSTUNG**

Kopfschutz, Höhenmesser und Schuhwerk (mind. Sportschuhe) sind obligatorisch.

### **ZUSATZAUSRÜSTUNG**

Wird Zusätzliches, wie Fußbälle, Rauchpatronen, Fahnen oder ähnliches beim Absprung mitgeführt, obliegt es der Sorgfaltspflicht des/der jeweiligen Springers/Springerin und des/der Sprungleiters/Sprungleiterin, dass die Gegenstände richtig befestigt sind und keine zusätzliche Gefährdung besteht.

### **WINDDRIFTER**

Es sollen immer mehrere Winddrifter im Flugzeug bereit liegen, falls einer kaputt geht oder aus dem Auge verloren wird.

### **WINDGESCHWINDIGKEIT**

Die im „Sporting Code“ für Wettbewerbe angegebene Windgeschwindigkeit gilt als Obergrenze. In jedem Fall ist aber die vom Gutachter für das jeweilige Gelände vorgegebene max. Windgeschwindigkeit bindend.

### **LANDEPLATZ**

Der/die Sprungleiter/in informiert alle am Absprung Beteiligten umfassend über die Beschaffenheit des Außenlandeplatzes, insbesondere in Bezug auf Gefahren wie Hochspannungsleitungen, Gewässer, Leesituationen, Gebäude usw. Die richtige Einstellung des Höhenmessers und des AAD (wenn vorgeschrieben) ist zu berücksichtigen (Unterschied Start-/Landeplatz).



### AUSSTATTUNG

Am Boden muss sich eine vom Sprungleiter/von der Sprungleiterin eingewiesene Person oder aber er/sie sich selber befinden und folgende Dinge beachten:

- keine Unbeteiligten (Zuschauer) im Landegebiet,
- Bodenwind-Richtungsanzeige (freistehend, nicht im Lee) muss an gut sichtbarer Stelle stehen,
- Landeplatz muss mit einem Landekreuz (Bahnen 3m x 1m; Signalfarbe) markiert sein.

### BODEN-BORD-VERBINDUNG

Soll durch Funksprechgerät aufrechterhalten werden.

Ersatzweise auch durch Sichtkommunikation (Tücher, Rauchkörper).

### TANDEM-SPRÜNGE

Tandem-Sprünge können durchgeführt werden, wenn der vorgesehene Landeplatz durch einen Geländegutachter mit Tandem-Berechtigung begutachtet und freigegeben worden ist und der ausführende Tandem-Master die Erfahrung von mindestens **50 Tandem-Sprüngen** nachweisen kann. (Absenkung/Anhebung dieser Mindestsprungzahl durch den Gutachter ist möglich!).

### Bemerkung:

Zur Begutachtung des Geländes auf Tandem-Eignung muss ein Geländegutachter OHNE Tandem-Berechtigung eine Person mit Tandem-Berechtigung hinzuziehen, die nicht Antragsteller ist.

## KRITERIEN für Außenlandegelände

### KATEGORIE 1 (leichtes Gelände):

Plätze mit freiem Bereich von einem **Durchmesser ca. 200 m und größer**  
(z. B. Parkanlagen, Wiesen, Segelflugplätze etc.)

Zulässige Bodenwindgeschwindigkeit: **max. 9 m/sec.**

Grundsätzliche Mindestsprungzahl: 150 Sprünge

### KATEGORIE 2 (mittelschweres Gelände):

Plätze mit freiem Bereich von einem **Durchmesser ca. 60 m und größer**  
(z. B. Sportplätze ohne Tribünen etc.)

Zulässige Bodenwindgeschwindigkeit: **max. 8 m/sec.**

Grundsätzliche Mindestsprungzahl: 300 Sprünge

### KATEGORIE 3 (schweres Gelände):

Plätze mit freiem Bereich von einem **Durchmesser von weniger als ca. 60 m**  
(z. B. Firmengelände, Fußballstadien, Festplätze etc.)

zulässige Bodenwindgeschwindigkeit: **max. 6 m/sec.**

Grundsätzliche Mindestsprungzahl: 500 Sprünge